

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.040/0013-V/1/2016  
 ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
 BEARBEITER • HERR DR. FLORIAN HERBST  
 PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT  
 TELEFON • 01/53115/204252

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird;  
 Versendung zur Begutachtung**

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- alle Bundesministerien
- das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. MITTERLEHNER
- das Büro von Herrn Bundesminister Dr. SCHELLING
- das Büro von Herrn Bundesminister Dr. OSTERMAYER
- das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. STESSL
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MAHRER
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
- die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundeskanzleramt
- die Oberste Behörde f. d. gewerbl. Rechtsschutz
- den Datenschutzrat
- die Datenschutzbehörde
- die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
- die Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt
- den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Familien und Jugend
- die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen
- den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
- den österreichischen Statistikrat
- den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
- die Finanzmarktaufsicht

die Kommunikationsbehörde Austria  
die Telekom-Control-Kommission  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
das Umweltbundesamt  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundestheater-Holding GmbH  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Bundesforste AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
das Bundesverwaltungsgericht  
das Bundesfinanzgericht  
alle Landesverwaltungsgerichte  
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
den Verband Angestellter Apotheker  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Freien Berufe Österreichs  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt

- das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- das Institut für Europarecht der Universität Wien
- das Institut für Europarecht der Universität Graz
- das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
- das Institut für Europarecht der Universität Linz
- das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
- das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
- die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- die Österreichische Juristenkommission
- das Österreichische Institut für Rechtspolitik
- das Österreichische Normungsinstitut
- die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
- das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- das Österreichische Institut für Menschenrechte
- die Österreichische Liga für Menschenrechte
- die österreichische Sektion von amnesty international
- den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Österreichische Bischofskonferenz
- den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
- die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs
- die Vereinigung der Frauenorden Österreichs
- die Vereinigung der Österreichischen Industrie
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
- die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- die Vereinigung Österreichischer Richter
- den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
- die Österreichische Universitätenkonferenz
- die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- den Verband Österreichischer Zeitungen
- die Bundes-Jugendvertretung
- den Österreichischen Seniorenrat
- den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
- das Kuratorium für Verkehrssicherheit
- den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
- den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
- den Verkehrsclub Österreich
- den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
- das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben
- den Fachverband Gas & Wärme
- die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
- den Österreichischen Verband der Internet Service Provider

die ARGE Daten  
den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)  
das Austrian Chapter International Advertising Association  
den Österreichischen Familienbund  
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes  
die Lebenshilfe Österreich  
die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz  
das Österreichische Hebammengremium  
den Österreichischen Fischereiverband  
das Forum Mobilkommunikation  
den Auslandsösterreicher-Weltbund  
den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs  
die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe  
die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“  
den Bund Österreichischer Frauenvereine  
die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung  
den Umweltdachverband  
den Verein „Ökobüro“  
den Verein „EU-Umweltbüro“  
die Wiener Zeitung  
den Verband der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria  
den Österreichischen Journalisten Club

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**1. Juni 2016**

an die E-Mail-Adresse [slv@bka.gv.at](mailto:slv@bka.gv.at) und auch an [florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at). Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den

Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu – im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

28. April 2016  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**